



Technische Universität Clausthal • Postfach 12 53 • 38678 Clausthal-Zellerfeld

Dekanin und Dekane der Fakultäten,
Direktorin und Direktoren der Institute,
Leiterin und Leiter der zentralen Einrichtungen,
Verwaltung

hier

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben vom
- 323 – 03 404 -

Clausthal-Zellerfeld, den
11. Januar 2006

Rechtliche Stellung von unentgeltlich beschäftigten Praktikanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Ihnen einige Hinweise zur Verfahrensweise beim Einsatz von unentgeltlich beschäftigten Praktikanten mitteilen.

Bitte reichen Sie vor Abschluss eines Praktikantenvertrages rechtzeitig einen Antrag mit den entsprechenden Bewerbungsunterlagen der Praktikantin/des Praktikanten in der Personalabteilung zur Prüfung ein. Der Antrag ist formlos zu stellen.

Wie alle Verträge werden auch die Praktikantenverträge nur in der Personalabteilung abgeschlossen.

Wir unterscheiden nach folgenden Personenkreisen und damit unterschiedlichen Handhabungen bei der Vertragsgestaltung:

1. Unentgeltliche Praktika von Praktikanten im Rahmen einer Ausbildung

Soll ein Praktikant aufgenommen werden, dessen Praktikum im Rahmen einer Berufsausbildung vorgeschrieben wird, so ist mit dem Einstellungsantrag auch die rechtliche Norm, welche das Praktikum vorschreibt, mitzuteilen. Ebenso ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages, aus dem der Ausbilder für die Zeit der Ausbildung hervorgeht, durch den Praktikanten vorzulegen.

Die Würdigung des Rechtsstatus ist hier unproblematisch, da das Praktikum im Rahmen der vorgeschriebenen Ausbildung abzuleisten ist.

Der Präsident

Prof. Dr. Edmund Brandt

Bearbeiter:
Herr Oppermann

Telefon: (0 53 23) 72-2643
Telefax: (0 53 23) 72-3760
Juergen.oppermann@tu-clausthal.de

Besuchsanschrift:
Adolph-Roemer-Str. 2a
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon: (0 53 23) 72-0
Telefax: (0 53 23) 72-35 00
info@tu-clausthal.de
<http://www.tu-clausthal.de>

Briefanschrift:
Postfach 12 53
38670 Clausthal-Zellerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Goslar/Harz
Kontonummer: 22 111
Bankleitzahl: 268 500 01
IBAN: DE44268500010000022111
Swift/BIC Code: NOLADE21GSL

USt.-Ident-Nr. DE811282802

2. Vorgeschriebenes Praktikum nach einer Studien- oder Prüfungsordnung

Praktika für eine Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- bzw. Hochschulausbildung werden in einer entsprechenden Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben. Zusammen mit dem Einstellungsantrag ist hier immer eine aktuelle Immatrikulations- bzw. Schulbescheinigung sowie eine Kopie eines Nachweises, woraus hervorgeht, dass das Praktikum vorgeschrieben wird, einzureichen.

Der Abschluss eines Rechtsverhältnisses stellt sich auch hier als unproblematisch dar, soweit der Nachweis, dass das Praktikum vorgeschrieben ist, erbracht wird.

3. Unentgeltliche “Schnupperpraktika“

Von der Aufnahme von so genannten “Schnupperpraktika“, die in keinem Rechtsverhältnis stehen und deren Praktikum nicht im Rahmen einer theoretischen Ausbildung vorgeschrieben ist, muss aus rechtlichen Gründen Abstand genommen werden.

Zum einen unterliegt dieser Personenkreis nicht gemäß § 2 Absatz 1 des SGB VII der gesetzlichen Unfallversicherung. Zum anderen entstehen dem Arbeitgeber Kosten, da bei der Beschäftigung von Praktikanten, deren Praktikum nicht einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben wird, Versicherungspflicht in allen Versicherungszweigen besteht.

Gleiches gilt für “Praktikanten“ zur Wiedereingliederung in ihren früher ausgeübten Beruf. Auch hier ist eine Aufnahme als Praktikant nicht möglich, da die besondere Gefahr besteht, dass überwiegend eigenständige Daueraufgaben aufgrund der bereits vorhandenen Berufserfahrungen ausgeübt werden, so dass bei einem arbeitsgerichtlichen Prozess ein Dauerarbeitsverhältnis festgestellt werden könnte.

4. Orientierungspraktika für Schüler an allgemeinbildenden Schulen

Die in der Niedersächsischen Schulordnung vorgeschriebenen Orientierungspraktika für Schüler der allgemeinbildenden Schulen werden hiervon nicht erfasst. Diese sind nach wie vor möglich und lediglich im Einvernehmen mit dem Schüler abzustimmen.

5. Unentgeltliche Praktika für Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrer/innen oder zur beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer Fort- und Weiterbildung

Für den auszufertigenden Praktikantenvertrag ist in besonderem Maße die genaue Beschreibung der Schwerpunktbereiche während des Praktikums zu formulieren und die Beschränkung der Tätigkeit auf die Ergänzung und Vertiefung gewonnener Erkenntnisse festzuschreiben, um die Gefahr eines tatsächlichen Dauerarbeitsverhältnisses zu vermeiden.

Auch bei dem tatsächlichen Einsatz während des Praktikums ist zu gewährleisten, dass der Praktikant nur Aufgaben wahrnimmt, die zur Vertiefung der Qualifizierungsmaßnahme dient und er dabei keine Arbeiten von "wirtschaftlichem Wert" verrichtet.

Wird in einem arbeitsgerichtlichen Prozess ein Dauerarbeitsverhältnis festgestellt, da der einweisende Verantwortliche dem Praktikanten überwiegend eigenständige Daueraufgaben übertragen hat, so kann dies zur Folge haben, dass dieser für den entstandenen Schaden im Einzelnen haftbar gemacht wird. Ich bitte Sie daher, die einweisenden Bediensteten in ihrem Bereich entsprechend über die Gefahren unzulässiger Aufgabenzuweisung bei Praktikanten zu unterrichten.

Bitte den Antragsunterlagen einen Nachweis beifügen, aus dem die Qualifizierungsmaßnahme hervorgeht.

6. Allgemeines

Praktikanten, außer Schülerpraktikanten, haben für die Dauer des Praktikums einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung beizubringen.

Bitte halten Sie die oben aufgeführten Verfahrensweisen künftig ein.

Bei weiteren Fragen können Sie sich in der Personalabteilung an Herrn Oppermann wenden.

Dieses Rundschreiben wird im Verwaltungshandbuch der Hochschule unter 3. Personalangelegenheiten, 3.40 Andere Beschäftigte, 3.40.06 Praktikanten, hinterlegt und aktualisiert, sofern erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Dreyer)